

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung Arbeitsanweisung für das Betreiben, die Wartung und Instandhaltung gleisloser Fahrzeuge</p>	<p>AAW Nr. 20/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt das Betreiben, die Wartung und Instandhaltung gleisloser Fahrzeuge – Radlader, Minidumper.

2 Wartung von gleislosen Fahrzeugen

- Die Fahrzeuge sind regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit wie folgt zu untersuchen:
 - vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges:
 - die Bremsen, Beleuchtung, Ölstände,
 - vierteljährlich durch Personal des FLB:
 - die Bremsvorrichtungen, Fahrschalter, Motoren, Radlaufflächen, Verkabelungen, Lichtenanlagen sowie die gesamte elektrische Einrichtung,
 - jährlich durch einen Fachbetrieb:
 - die Abgasanlage, Bremsvorrichtungen, Fahrschalter, Motor, Fahrgetriebe, Ölstände,
- Jährliche Überprüfung des Feuerlöschers auf dem Radlader.
- Die Beleuchtung (Scheinwerfer) müssen stets in betriebs sicherem Zustand sein.
- Die mit der Wartung der Fahrzeuge betrauten Personen haben darauf zu achten, dass Die Fahrzeuge sauber sind, insbesondere die arbeitenden Teile sich in sauberem Zustand befinden und gut geschmiert, die Schmiergefäße rein und genügend mit Schmiermaterial versehen, die zu den Fahrzeugen gehörenden Teile und Werkzeuge vorhanden und in gutem Zustand sind.

3 Fahrbetrieb

Die Fahrer müssen mit der Arbeitsweise der Fahrzeuge im Einzelnen vertraut sein. Die Fahrer haben auch geringe, während der Schicht an dem Fahrzeug festgestellte Mängel an den Schichtenden dem Leiter Grubenbetrieb oder seinem Vertreter zu melden.

- Das Fahren mit betriebs- und sicherheitstechnisch nicht einwandfreien Fahrzeugen ist verboten.

- Das Anhängen des Transporthängers beim Radlader erfolgt im Stillstand. Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu wählen, dass der Radlader jederzeit sicher zum Stehen gebracht werden kann.
- Im Füllort, über die Weichen, Kurven, Wettertüren und unübersichtlichen Stellen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Der Zündschlüssel ist bei abgestellten Fahrzeugen grundsätzlich vor fremdem Zugriff zu sichern (Abziehen des Zündschlüssels).
- Während des Fahrbetriebes bleibt die Beleuchtung eingeschaltet. Außerdem muss der Fahrer unter Tage Grubengeleucht mit sich führen.
- Der Fahrer darf erst dann anfahren, wenn sich keine Person im Gefahrenbereich des Fahrzeuges befindet.
- Bemerkt der Fahrer in den zu befahrenden Strecken während der Fahrt Personen oder Besuchergruppen, so hat er anzuhalten. Er darf erst wieder weiterfahren, wenn die Personen sich außerhalb des Gefahrenbereiches des Fahrzeuges befinden.
- Das Verlassen und Besteigen des Fahrersitzes während der Bewegung des Radladers ist streng verboten.
- Beim Rangieren hat der Fahrer dafür zu sorgen, dass sich keine Personen im Rangierbereich aufhalten.
- Es ist streng darauf zu achten, dass alle das Fahrprofil beengenden Materialien nach untertägigen Bau- und Ausbauarbeiten weggeräumt wurde.

4 Berechtigung zum Fahrzeugfahrer

Der Leiter Grubenbetrieb des FLB erteilt die Genehmigung zum Führen des Radladers und des Minidumpers unter folgenden Voraussetzungen:

- Fahrzeuge dürfen nur durch Personal des FLB betrieben werden,
- theoretische und praktische Einweisung zum Führen der Fahrzeuge auf der Grundlage der vorliegenden Arbeitsanweisung,
- Durchführung von Probefahrten (4 h),
- Abschließende Prüfungsfahrt.

Die Ausbildung und Einweisung in den Fahrzeugbetrieb sowie der abschließenden Prüfungsfahrt erfolgt durch den Leiter Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm beauftragten Person des FLB. Nach erfolgreicher Prüfungsfahrt wird der neue Fahrer in die Liste der zum Führen der Fahrzeuge berechtigten Fahrer aufgenommen. Die Liste der berechtigten Fahrer ist Bestandteil des Zechenbuches und liegt beim Leiter Grubenbetrieb des FLB zur Einsichtnahme vor.

5 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.